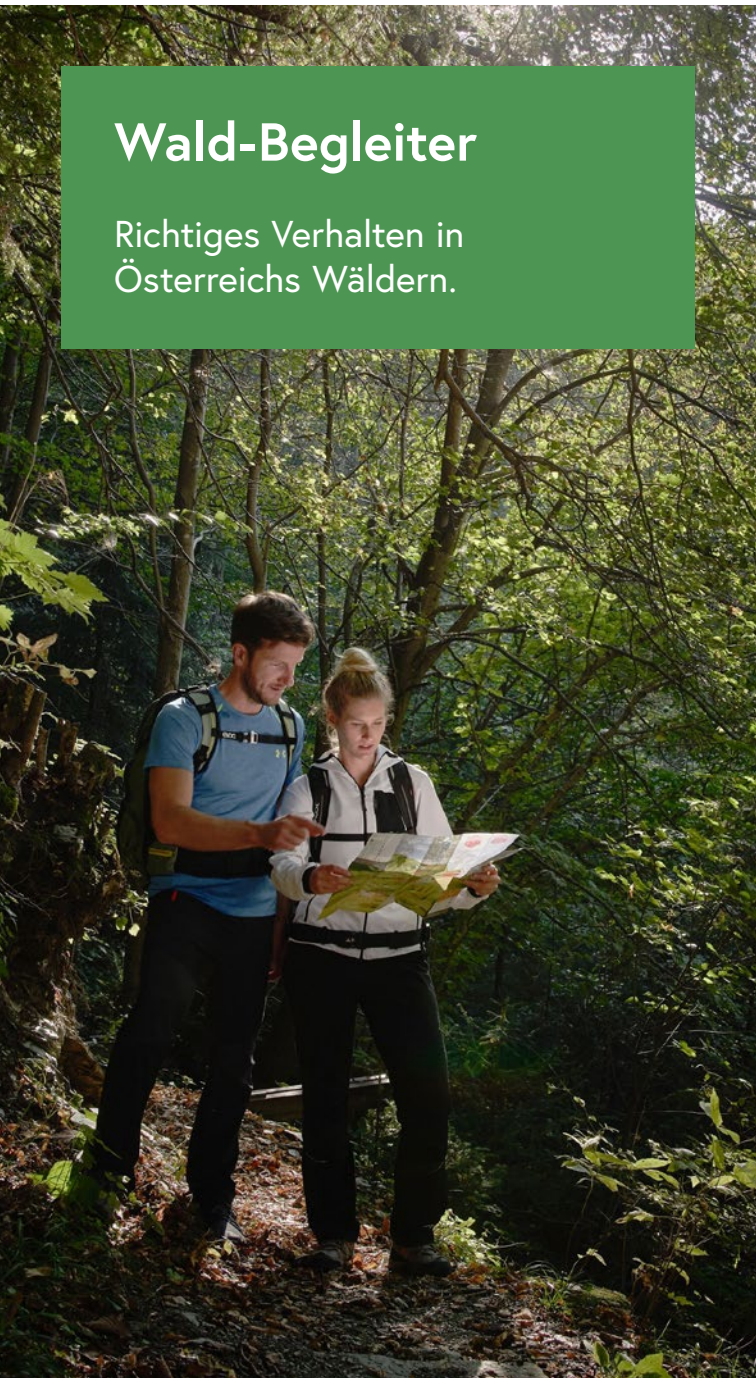


Wald-Begleiter

Richtiges Verhalten in
Österreichs Wäldern.



Unser Wald – vielfältig und multifunktional

Der Wald sichert Einkommen, schützt vor Naturgefahren, liefert Energie, trägt zum Klimaschutz bei, ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet den Menschen Erholung. Er ist mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Verbündeter des Klimas. Wussten Sie, dass ...

... 1 Kubikmeter Holz rund 750 kg CO₂ speichert und damit der Wald und die Verwendung von Holzprodukten eine ganz wichtige Rolle im Klimaschutz haben?



Waldland Österreich

Fast die Hälfte Österreichs ist mit Wald bedeckt. Rund 80 % davon sind in Privatbesitz, circa 15 % gehören dem Bund und der Rest ist im Besitz von Land oder Gemeinden. Rund 300.000 Menschen in Österreich beziehen ihr Einkommen aus der Wertschöpfungskette Forst-Holz-Papier.

Wer darf in den Wald?

Obwohl der Wald viele Eigentümerinnen und Eigentümer hat, dürfen ihn grundsätzlich alle Menschen zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Spazieren, wandern, sich erholen und die Natur genießen, ist erlaubt. Dabei müssen aber gewisse "Spielregeln" eingehalten werden, die auch teilweise rechtlich verankert sind.

- Im Wald soll man sich ruhig verhalten
- Hunde sollen an der Leine geführt werden
- Abfälle und Essensreste wieder mitnehmen
- Auf Hinweis-, Gebots- und Verbotstafeln achten



Bestimmte Waldflächen dürfen nicht betreten werden, wie z.B.

- Flächen mit behördlichem Betretungsverbot
- Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen mit einem Bewuchs unter 3 Meter Höhe
- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Forstgärten, Holzlagerplätze)
- Waldflächen die vom Eigentümer gesperrt sind
- Jagdliches und sonstiges Sperrgebiet

Hinweistafeln befinden sich entweder direkt am Rand der gesperrten Waldfläche oder dort, wo öffentliche Straßen und Wege, Güterwege und Forststraßen oder Schirouten, -pisten und Langlaufloipen in die gesperrte Waldfläche führen. Wer sich im Wald abseits von Forststraßen und den vom Waldeigentümer freigegebenen Wegen aufhält, muss selbst auf drohende Gefahren achten.



Wem gehören die „Güter“ des Waldes?

Pilze und Beeren

Pilze, Beeren und sonstige Früchte gehören grundsätzlich den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Wenn diese das Sammeln nicht ausdrücklich z. B. durch Schilder verbieten, darf man unentgeltlich sammeln, es gelten aber rechtliche Beschränkungen:

- Es dürfen nicht mehr als 2 kg Pilze/Tag und Person gesammelt werden.
- Es dürfen keine Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchgeführt werden.
- Unbefugt dürfen keine Früchte oder Samen von Holzgewächsen zu Erwerbszwecken mitgenommen werden.
- Naturschutzrechtlich kann das Pilzesammeln beschränkt oder in geschützten Gebieten auch verboten sein.

Tipp: Das Amt der jeweiligen Landesregierung gibt Auskunft zu weiteren naturschutzrechtlichen Einschränkungen und Bestimmungen.

Klaubholz

Die Bäume und das Holz gehören den Personen, in deren Eigentum der Wald steht. Deshalb ist es verboten, sich stehendes oder liegendes Holz oder Harz anzueignen. Dies gilt auch für sonstige Pflanzen oder Bodenbestandteile wie z. B. Erde. Die Erlaubnis zum Sammeln von Holz kann allerdings durch die Eigentümerin oder den Eigentümer erteilt werden (mit Klaubholzscheinen, etc.).

Achtung: Neben zivilrechtlichen Folgen einer rechtswidrigen Aneignung drohen auch Strafen. Wer sich Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß, stehendes oder geerntes Holz unbefugt aneignet, begeht eine Verwaltungsübertretung. Wer sich Bodenerzeugnisse oder Bodenbestandteile (wie Baumfrüchte, Waldprodukte, Klaubholz) geringen Wertes rechtswidrig aneignet macht sich auch gerichtlich strafbar.

Was darf ich im Wald?

Radfahren und Mountainbiken

Für das Befahren des Waldes einschließlich aller Wege braucht man die Zustimmung der Waldeigentümer oder Forststraßenerhalter. Sie kann persönlich oder allgemein (entsprechende Beschilderung) erteilt werden. Für unerlaubtes Befahren des Waldes (samt Forststraßen und Waldwegen) trägt man immer das alleinige Risiko und muss mit Verwaltungsstrafen sowie zivilrechtlichen Klagen rechnen.

Reiten

Reiten im Wald ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümer oder Forststraßenerhalter erlaubt. Findet sich also kein Schild, durch das eine allgemeine Reiterlaubnis gekennzeichnet wird oder wurde einem selbst das Reiten nicht ausdrücklich erlaubt, ist es im Wald (einschließlich Forststraßen und sonstigen Waldwegen) verboten.

Forststraßen und Waldwege: Sind Waldflächen und dienen grundsätzlich der Waldbewirtschaftung. Durch das allgemeine Betretungsrecht für Waldgäste gilt für diese nicht-öffentlichen Straßen die Straßenverkehrsordnung. Die Wegehalter sind für den ordnungsgemäßen Zustand von privaten Forststraßen oder Wegen verantwortlich, wenn sie diese der Allgemeinheit durch eine entsprechende Kennzeichnung zur Benützung widmen. Sie haften daher auch für alle Schäden durch einen vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten mangelhaften Zustand der Straße oder des danebenliegenden Waldes. Bei unerlaubter Benutzung haften die Waldbesucher und Waldbesucherinnen grundsätzlich selbst.





Lagern, zelten oder wohnen

Im Wald eine kurze Rast einzulegen und zu jausnen ist natürlich erlaubt. Lagern bei Dunkelheit, Zelten oder Campieren darf man jedoch nur mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Müll muss wieder mitgenommen werden.

Feuerentzündungen

Das Feuerentzünden im Wald ist besonders strengen Regeln unterworfen, da das Risiko von Waldbränden nach niederschlagsarmen Zeiten besonders hoch ist. Zigarettenstummel dürfen nicht weggeworfen werden, auch wenn sie nicht mehr glimmen. Ein Feuer darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers errichtet werden. Ein unbefugtes Feuer ist strafbar.

Rodeln

Rodeln auf Forststraßen oder sonstigen Waldflächen (z. B. Kahlflächen) ist ohne Zustimmung der Eigentumsparterei oder des Forststraßenhalters verboten.

Schifahren, Snowboarden, Langlaufen und Touren gehen

Alle vier Wintersportarten sind dem Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gleichgestellt und somit grundsätzlich erlaubt. Auch hier müssen die Ausnahmen für bestimmte Waldflächen beachtet werden. Das Schifahren oder Snowboarden im Bereich von Aufstiegshilfen ist nur auf markierten Pisten oder Schirouten erlaubt.

Der Bereich von Aufstiegshilfen (z.B. Seilbahnen) ist jener, der von der Bergstation ohne 30 minütigen Fußmarsch erreicht werden kann sowie 500 Meter beidseitig der Aufstiegshilfe, Piste oder markierten Abfahrt.

Die jungen, insbesondere im Schutzwald langsam wachsenden, Bäume können durch das Schifahren stark beschädigt werden. Das Befahren von Neu- oder Wiederbewaldungsfläche mit einer Bewuchshöhe unter 3 Meter ist daher verboten! Loipen dürfen nur mit Zustimmung der Waldeigentümer benützt oder angelegt werden.



Möchten Sie noch mehr über den Wald wissen?

Viele Informationen zu Wald und Holz:

www.bmlrt.gv.at/forst

Spannendes rund um den Schutzwald:

www.schutzwald.at

Der Österreichische Walddialog:

www.walddialog.at

Unser Wald auf Social Media:

www.facebook.com/unserwald

Das Bundesforschungszentrum für Wald:

www.bfw.gv.at

Das Rechtsinformationssystem des Bundes:

www.ris.bka.gv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft,

Regionen und Tourismus

Marxergasse 2, 1030 Wien

Fotonachweis: Alexander Haiden/BMLRT, Zeggli/BMLRT

Gestaltung: trafikant – Handel mit Gestaltung

Wien 2020

bmlrt.gv.at